

Bestandteile des Sachverhalts der Strafsache — zu konzentrieren. Die Feststellung dieser Tatsachen ermöglicht es, nach ihrem Vergleich mit dem Tatbestand des zur Anwendung in Erwägung gezogenen Strafgesetzes darüber zu entscheiden, ob der Beschuldigte oder Angeklagte eine Straftat begangen hat.

Nachstehend wird auf die einzelnen Elemente des Gegenstandes der Beweisführung eingegangen.

Die Art und Weise der Begehung der Straftat

Sie umfaßt

- die tatbestandsmäßige äußere Art und Weise der Einwirkung des Täters auf das Objekt der Straftat;
- die äußeren Formen der Handlung (Tun oder Unterlassen) ;
- die bei der Durchführung der Straftat benutzten Mittel und die zur Verwirklichung der Straftat angewandten Methoden nach Umfang Art und Intensität;
- die Bedingungen von Zeit und Raum mit denen das Tatgeschehen in Zusammenhang stand und die für die strafrechtliche Beurteilung von Bedeutung sind.

Die Ursachen und Bedingungen der Straftat

Dazu gehören zunächst diejenigen Faktoren, die beim Täter zur Entscheidung für die Begehung einer Straftat geführt haben und diese somit ursächlich hervorbrachten. Hierzu gehören sowohl die negative Einstellung des Täters selbst, als auch solche Umstände aus der Persönlichkeitsentwicklung des Täters und aktuelle Faktoren seines Lebens, die zu negativen Einstellungen führten, aus denen die Entscheidung zur Tat erwachsen ist. Dazu gehören aber auch die konkreten gesellschaftlichen Bedingungen, in denen der Täter lebt und arbeitet und die sich auf die Entscheidung zur Tat hemmend oder fördernd ausgewirkt haben.

Hierzu gehört z. B. eine ungenügende Kontrolle, die den Täter veranlaßte, anzunehmen, daß seine Tat unerkannt bleiben würde (bei Eigentumsdelikten wie Unterschlagung usw.); aber auch positive Bedingungen, z. B. regelmäßige und korrekte Belehrungen, die dazu geeignet waren, dem Täter die Pflichtwidrigkeit und Gefährlichkeit der zur Beurteilung stehenden Handlungen bewußt zu machen (z. B. bei fahrlässigen Straftaten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und des Straßenverkehrs).

Der entstandene Schaden

Hierunter ist die Gesamtheit der schädlichen Folgen sowohl für einzelne Bürger, wie für die gesamte Gesellschaft zu verstehen. Die Feststellung des entstandenen Schadens kann deshalb nicht auf die Feststellung des direkten Schadens beschränkt bleiben. Es ist vielmehr auch der Folgeschaden so weitgehend festzustellen, wie das bis zum Zeitpunkt der Urteilsfindung möglich ist (absehbarer Schaden). Die Einschränkung ist deshalb erforderlich, weil der Folgeschaden, z. B. bei fahrlässig verursachten Havarien, mitunter erst mehrere Jahre nach dem schädigenden Ereignis annähernd genau festgestellt werden kann.

Die mit der Beweisführung beauftragten Organe der sozialistischen Strafrechtspflege dürfen sich jedoch ihrerseits nicht auf die Feststellung beschränken, daß der Schaden nicht genau feststellbar ist, sondern müssen alle Anstrengungen unternehmen, um den Umfang des Schadens möglichst konkret zu bestimmen.